

## **Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei § 33 EStG**

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so kommt es zu einer Entlastung bei der Einkommensteuer. Nach § 33 Abs. 1 EStG wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Die zumutbare Belastung wird dabei in drei Stufen (bis 15.340 €, bis 51.130 € und über 51.130 €) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte und abhängig vom Familienstand und Kinderzahl bemessen. Der VI. Senat des BFH hat in seiner aktuellen Entscheidung das bisherige Verständnis der Berechnung der zumutbaren Belastung grundlegend modifiziert. Damit tritt er der geltenden Rechtsauffassung seitens der Finanzverwaltung entgegen.

\*BFH, Urt. v. 19.01.2017 – VI R 75/14

### **Der Ausgangsfall**

Der Kläger ist verheiratet und wurde für das Streitjahr (2006) mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer zusammen veranlagt. Er erzielte u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Der Kläger machte in seiner Steuererklärung Krankheitskosten in Höhe von ca. 4.100 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt berücksichtige sie im Einkommensteuerbescheid lediglich mit ca. 2.100 €. Es hatte die zumutbare Belastung bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt, so dass sich die Höhe der außergewöhnlichen Belastungen entsprechend reduzierte. Dabei berechnete das Finanzamt die zumutbare Eigenbelastung mit 4 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Ebenfalls im Streitjahr leistete der Kläger Beiträge in Höhe von ca. 19.500 € an eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Dieser Betrag setzte sich aus einem Regelpflichtbeitrag sowie einem freiwilligen Beitrag von jeweils ca. 12.300 € abzgl. eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von ca. 5.100 € zusammen. In der Einkommensteuererklärung machte der Kläger diese Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen der zukünftigen Rentenzahlungen geltend.

### **Staffelung der zumutbaren Eigenbelastung**

Krankheitskosten und andere zwangsläufige Aufwendungen sind bei der Einkommensteuer im Rahmen einer außergewöhnlichen Belastung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG übersteigen. Nach der Rechtsprechung ist diese zumutbare Eigenbelastung Ausprägung des Prinzips der Leistungsfähigkeit.

Die zumutbare Belastung beträgt in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerpflichtigen und in Abhängigkeit davon, ob bei den Steuerpflichtigen der Grundtarif oder das Splittingverfahren zur Anwendung kommt sowie ob mehr oder weniger als drei Kinder zu berücksichtigen sind, zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, und bei Steuerpflichtigen, die Kinder zu versorgen haben, bestimmt das Gesetz geringere Prozentsätze.

Der Vorschrift liegt damit ersichtlich die Wertung zugrunde, dass Steuerpflichtige mit einem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte wirtschaftlich leistungsfähiger sind und es ihnen deshalb zugemutet werden kann, auch einen höheren Anteil der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG hieraus selbst zu tragen.

### **Berechnung der Höhe**

Die Finanzverwaltung interpretiert die Vorschrift bislang so, dass – sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG genannte Grenzen überschreitet – sich die zumutbare Belastung insgesamt nach dem höheren Prozentsatz richtet. Bislang hatte sich der BFH zur Berechnung nicht explizit geäußert. Er ist der Auslegung der Finanzverwaltung stillschweigend gefolgt.

Der VI. Senat hält jetzt an dieser Interpretation des § 33 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht mehr fest. Die Vorschrift ist nach dem aktuellen Urteil vielmehr so zu verstehen, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen im Gesetz genannten Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Daher kommt es zu einer gestaffelten Berechnung der Höhe der zumutbaren Eigenbelastung. Nur der die jeweilige Betragsgrenze überschreitende Gesamtbetrag der Einkünfte ist mit dem höheren Prozentsatz bei der zumutbaren Eigenbelastung zu berücksichtigen.

Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte z.B. bei 20.000 €, berechnet sich die zumutbare Eigenbelastung wie folgt (kein Splitting-Verfahren, keine Kinder): Bis zu einem Betrag von 15.340 € beträgt die zumutbare Eigenbelastung 5 %. Lediglich für die über diese Grenze hinausgehenden 4.660 € beträgt die prozentuale Berechnungsgröße für die zumutbare Eigenbelastung 6 %. Anders als nach Auffassung der Finanzverwaltung ist daher in diesem Beispiel nicht der Prozentsatz von 6 % auf den Gesamtbetrag von 20.000 € anzuwenden.

### **Berechnung im Streitfall**

Im Streitfall betrug der Gesamtbetrag der Einkünfte 51.835 €. Der BFH passte die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung daher wie folgt an:

bis 15.340 €	2 %	306,80 €
bis 51.130 €	3 %	1.073,70 €
bis 51.835 €	4 %	28,20 €

### **Keine Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen**

Eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte um die von dem Kläger geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen kommt nach den gesetzlichen Regelungen nicht in Betracht. Die Altersvorsorgeaufwendungen hat der Gesetzgeber zwar den Sonderausgaben zugewiesen. Es handelt sich aber nach ihrer Rechtsnatur in erster Linie um vorweggenommene Werbungskosten. Die gesetzgeberische Zuweisung zu den Sonderausgaben ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Nichtberücksichtigung der Sonderausgaben bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung verstößt daher nach Auffassung des BFH nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Die im Einklang mit der Verfassung stehende Entscheidung des Gesetzgebers, die Altersvorsorgeaufwendungen den Sonderausgaben zuzuweisen, bedingt damit zugleich deren Nichtberücksichtigung bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung.

### **Hinweis:**

Die gegen das BFH-Urteil vom 02.09.15 – VI R 32/13 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen (Beschl. v. 23.11.16 – 2 BvR 180/16).

### **Fehlende Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos**

**Die fehlende Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos stellt eine vGA dar, wenn eine GmbH wie im Streitfall von Anfang an auf die Rückzahlung der als Darlehen bezeichneten und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gewährten Beträge verzichtet.**

\*FG München, Urt. v. 25.04.2016 – 7 K 531/15, rkr.

Klägerin war eine mittelständische GmbH, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren aller Art (insbesondere Computer und Bürobedarf) war. Für den Gesellschaftergeschäftsführer wurde ein Gesellschafterverrechnungskonto geführt, welches im Streitjahr einen Saldo von ca. 450.000 € zugunsten der GmbH aufwies. Nachdem das Konto zunächst mit einem Zinssatz von 5 % (für das Jahr 2006) verzinst war, wurde es ab 2007 nicht mehr verzinst. In der fehlenden Verzinsung wollte der Betriebsprüfer jeweils vGA erkennen. Dagegen argumentierte der steuerliche Berater, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer gegenläufige (Darlehens-)Forderungen gegenüber der GmbH innehatte, die mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Gesellschafterverrechnungskonto aufzurechnen seien. Dieses Argument ließen die Richter des FG München jedoch nicht gelten, da der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht tatsächlich eine Aufrechnung vorgenommen hat. Das Verrechnungskonto und das Darlehenskonto wurden auch buchhalterisch getrennt geführt, so dass zwei selbständige Ansprüche bestanden.

### **Hinweis:**

Im mittelständischen Bereich sind Gesellschafterverrechnungskonten weit verbreitet. Oftmals werden diese Kontokorrentkonten nicht fremdüblich geführt. Das Urteil verdeutlicht einmal mehr, dass Betriebsprüfer sich diese Art von Konten sehr genau anschauen. Sollten wie im Streitfall gegenläufige Ansprüche bestehen, sollte eine – zivilrechtlich wirksame - Aufrechnung in Betracht gezogen werden.

### **In eigener Sache:**

Am **Freitag, den 16.06.2017** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Juni 2017**

12.06. Umsatzsteuer Monatszahler

12.06. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

12.06. Einkommen- Körperschaft- und Kirchensteuer